

Satzung

des

TSV ROSTOCK SÜD e.V.

Satzung des Turn- und Sportvereins Rostock Süd e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	
A	Allgemeines	
	§ 1 Name, Sitz, Organisation	S 3
	§ 2 Zweck des Vereins	S 3
	§ 3 Zweckerreichung	S 3
	§ 4 Sport	S 3
	§ 5 Rechtsgrundlagen	S 4
	§ 6 Organisation	S 4
B	Mitgliedschaft	
	§ 7 Mitglieder	S 4
	§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	S 4
	§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	S 5
C	Organe	
	§ 10 Organe des TSV	S 5
	§ 11 Mitgliederversammlung	S 5
	§ 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	S 6
	§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung	S 6
	§ 14 Vorstand	S 6
D	Ausschüsse	
	§ 15 Beschwerdeausschuß	S 7
	§ 16 Jugendausschuß	S 7
E	Wirtschaftsprüfung	
	§ 17 Kassenprüfer	S 7
F	Schlußbestimmungen	
	§ 18 Haftung des Vereins	S 7
	§ 19 Beendigung des Vereins	S 8
	§ 20 Inkrafttreten der Satzung	S 8

Satzung des Turn- und Sportvereins Rostock Süd e.V.

Präambel

Im Bewußtsein der Förderung einer gesunden Lebensweise, der Erhöhung der Lebensqualität durch sportliche Betätigung und zum Zwecke einer Verständigung aller sporttreibenden Menschen auf breiter Ebene gibt sich der TSV Rostock Süd e.V. folgende Satzung.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Rostock Süd e.V.**“ (kurz TSV)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der TSV ist Mitglied des LSB Mecklenburg-Vorpommern. Er hat den Charakter eines Mehrspartenvereins.
- (4) Die Abteilungen des Vereins sind sportartspezifisch Mitglied in Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der TSV setzt sich für eine von der Achtung der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der geistigen und körperlichen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sich TSV der Ausübung, Pflege und Förderung des Breitensports, sowie des Leistungssports in verschiedenen Sportarten.
- (2) Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, sowie im sportlichen Leben.
- (3) Im TSV wird ausschließlich Amateursport betrieben.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.

§ 3 Zweckerreichung

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele nach § 2 der Satzung ist der TSV bestrebt, dass die Sportarten von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden. Er bemüht sich um entsprechende Formen einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- (2) Als Mittel hierzu werden folgende Aufgaben angesehen:
 - a) Mitgliedschaft in Fachverbänden und Vertretung der Sportarten in der Öffentlichkeit.
 - b) Herstellung und Pflege von Verbindungen zu öffentlichen Institutionen.
 - c) Organisation und Durchführung eines umfassenden sportartspezifischen Trainings.
 - d) Veranstaltung von Wettkämpfen, Trainingslehrgängen u.a. im Rahmen der sportlichen Tätigkeit seiner Abteilungen.
- (3) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Eine Begünstigung einzelner Personen durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erfolgt in keiner Weise.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 Abs. (1) bis (3) und im Rahmen der erlassenen Finanzordnung verwandt werden.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Sport

- (1) Sport im Sinne dieser Satzung beinhaltet jede Form der körperlichen und geistigen Betätigung, sofern sie in erster Linie auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit aller Sportbegeisterten, auf die Persönlichkeitsentwicklung besonders bei Kindern und Jugendlichen, auf fairen Wettkampf, Achtung des sportlichen Gegners, auf die Schaffung von Freude am Sport gerichtet ist.
- (2) Eine Verletzung der Würde des Menschen oder eine auf die Auslöschung menschlichen und tierischen Lebens gerichtete Betätigung ist im Sinne dieser Satzung nicht als Sportart anerkannt und deshalb in ihrer Ausübung im TSV ausgeschlossen

- (3) Alle Sportarten sind spartenunabhängig innerhalb des Vereins gleichberechtigt.
- (4) Die einzelnen Abteilungen unterwerfen sich uneingeschränkt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins, den für die Ausübung der Sportart gültigen Reglements, Satzungen und Ordnungen ihrer Fachverbände und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen sind auf Basis der Satzung zu beschließen und stehen in keinem Widerspruch zu dieser.
- (2) Die Ordnungen sind für alle Abteilungen des TSV und alle Mitglieder bindend.

§ 6 Organisation

- (1) Der Verein gliedert sich sportartspezifisch in Abteilungen auf.
- (2) Alle Abteilungen sind in ihrer Haushaltsführung unselbständig.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten.
- (4) Alle Abteilungen ordnen unter Beachtung der Satzung und der beschlossenen Ordnungen ihre Angelegenheiten mit Fachverbänden und dgl. selbständig.
- (5) Die Wahrnehmung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber offiziellen Stellen erfolgt durch den Vorstand, bzw. in dessen Auftrag durch die Abteilungsleitungen .

B Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder im TSV Rostock Süd e.V. sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen über 18 Jahre.
- (3) Zu jugendlichen Mitgliedern zählen alle natürlichen Personen unter 18 Jahren, deren Mitgliedschaft durch gesetzliche Vertreter geregelt ist.
- (4) Förderndes Mitglied ist, wer die Ziele des Vereins finanziell oder materiell unterstützt ohne selbst aktiver Sportler zu sein.
- (5) Ehrenmitglieder sind Sportfreunde, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden können. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen und ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und der jeweiligen Abteilung zur Entscheidung über die Aufnahme vorzulegen.
- (3) Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller Beschwerde beim Beschwerdeausschuß einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers. Ein Aufnahmerecht des Bewerbers in den Verein besteht nicht.
- (4) Minderjährige unter 18 Jahre können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters als Mitglied aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist vier Wochen vor Quartalsende dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten bleiben bis zum Ende der Kündigungsfrist bestehen. Erfolgt die Kündigung des Vertrages nicht fristgemäß, das heißt nach Ablauf des Quartals, bleiben die Rechte und Pflichten bis zum Ende des laufenden

Quartals weiter bestehen. Eine rückwirkende Austrittserklärung ist ausgeschlossen. Ein sofortiger Austritt aus dem Verein ist in begründeten Ausnahmefällen möglich..

- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) bei groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) bei grob unsportlichen Verhaltens
 - d) bei unehrenhafter bzw. strafbarer Handlungen
 - e) bei Zahlungsrückstand von mehr als einem halben Jahr
- (8) In jedem Fall des Abs. (7) ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist der Jugendausschuss und der gesetzliche Vertreter zu beteiligen. Ordentliche Mitglieder können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
- (9) Zu der Verhandlung über den Ausschluß ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich mit Begründung an das Mitglied zu senden. Die Zustellung erfolgt per Einschreiben.
- (10)Gegen den Beschluss kann durch das Mitglied binnen einer Frist eines Monats nach Absendung der Entscheidung Beschwerde beim Beschwerdeausschuss eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (11)Legt das Mitglied fristgemäß keine Beschwerde ein, wird der Ausschluß rechtswirksam. Alle Rechte, sowie die Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme finanzieller oder materieller Ansprüche des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied, erlöschen im Monat des Inkrafttretens des Ausschlusses.
- (12)Ansprüche des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen innerhalb einer Frist von 6 Monaten schriftlich per Einschreiben geltend gemacht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im TSV berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins (u.a. Trainingsbetrieb, Wettkämpfe) im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- (2) Die Stimm- und Wahlrechte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sind in § 13 und § 14 geregelt.
- (3) Die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder werden durch das Mitglied selbst, für jugendliche Mitglieder durch einen gesetzlichen Vertreter mit Ausnahme des Stimmrechts wahrgenommen. Dies ist in § 14 defin
- (4) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und den Ordnungen des Vereins verpflichtet. Darüber hinaus sind alle weiteren in Zusammenhang mit der Ausübung des Sports geltenden Regelungen der Fachverbände, Organisationen und sonstiger Rechtsträger einzuhalten.
- (6) Der TSV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen einen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Abteilungsleitungen vorgeschlagen und durch den Vorstand beschlossen.

C Organe

§ 10 Organe des TSV

- (1) Die Organe
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beschwerdeausschuß
 - d) der Jugendausschuß
 - e) zeitlich befristet tätige Ausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich als Vertreterversammlung statt oder kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung liegen in:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung
 - h) Änderung der Satzung

- i) Beschlußfassungen über Anträge und Beschwerden
- j) Erlaß von Ordnungen, soweit dies nicht anderweitig in der Satzung bzw. durch Beschluß geregelt ist
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Wahl von ständigen und zeitlich befristet tätigen Ausschüssen
- m) Auflösung des Vereins

§ 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird im I. Quartal jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Sie findet als Vertreterversammlung statt.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vertretern aus den Abteilungen. Teilnehmerschlüssel: Abteilungen bis zu 20 Mitgliedern 1 Vertreter, 21 – 50 Mitglieder 2 Vertreter, 51 – 100 Mitglieder 3 Vertreter.
- (3) Die Vertreter aus den Abteilungen werden in Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Mit der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Auf Verlangen und Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragt werden.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört.
- (6) Anträge können durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (8) Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (9) Über die Dringlichkeit später bzw. während der Versammlung eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Bei Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Ein allein erschienenen Mitglied beschließt auch allein.
- (12) Ein Beschluß ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.
- (13) Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- (14) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von jeweils vier Jahren.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter § 14 Absatz 3 a - c genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand führt auf der Basis der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen gemäß der Satzung des Vereins, soweit ihre Aufgaben nicht in die Zuständigkeit von Fachverbänden und dergleichen fallen.
- (7) Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.
- (8) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (9) Der Vorstand kann zeitlich befristet tätige Ausschüsse berufen.
- (10) Der Vorstand ist zum Erlaß und zur Änderung von Ordnungen berechtigt.

D Ausschüsse

§ 15 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist auf Beschluß des Vorstandes bzw. auf Antrag einer Abteilung zu bilden.
- (2) Der Beschwerdeausschuss kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes gebildet werden.
- (3) Dem Beschwerdeausschuss gehören drei erwachsene Mitglieder an, die nicht im Vorstand tätig sind.
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, ist ein neues Mitglied durch Beschluß des Vorstandes in den Ausschuss zu berufen.
- (5) Die Sitzung des Beschwerdeausschusses wird durch ein, jeweils zu Beginn der Sitzung in geheimer Wahl gewähltes Ausschussmitglied, geleitet.

§ 16 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist unter Leitung des Jugendwartes für die besonderen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder zuständig.
- (2) Er hält im Auftrag des Vorstandes die Verbindung zur Sportjugend der Hansestadt Rostock aufrecht
- (3) Insbesondere ist der Jugendausschuß für sportartübergreifende Fragen, die im Zusammenhang mit der im Jugendbereich tätigen Trainer stehen, zuständig.
- (4) Der Jugendausschuss wird bei Vorstandssitzungen, die eine Disziplinarmaßnahme gegen jugendliche Vereinsmitglieder auf der Tagesordnung haben, beratend hinzugezogen.
- (5) Der Jugendausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist ein ständiger Ausschuß.
- (6) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, ist ein neues Mitglied durch Beschluß des Vorstandes kommissarisch in den Ausschuß einzusetzen.

E Wirtschaftsprüfung

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder selbst als Kassenwart einer Abteilung tätig sein.
- (3) Die Kassenprüfer sind für die mindestens einmal jährlich stattfindende Kassenprüfung, die Prüfung aller Kassenbücher und Belege zuständig. Über das Prüfungsergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- (4) Sie sind berechtigt, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

F Schlußbestimmungen

§ 18 Haftung des Vereins

- (1) Der TSV und seine Organe haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen
- (2) Der TSV haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadensersatz nur in dem Umfang als die möglichen, Ersatzansprüche durch abgeschlossene Versicherungen abgedeckt sind.
- (3) Dies gilt insbesondere für die Schadensersatzansprüche bei Sportunfällen. Hier greifen die Bedingungen aus dem Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19 Beendigung des Vereins

- (1) Der Verein ist durch Erlöschen, Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit zu beenden.
- (2) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuladen. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mehr als dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind.

- (3) Liegt Beschlußfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (4) Bei Beendigung der Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund e.V.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung in der Fassung vom 15.06.1990 tritt außer Kraft.
- (2) Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit der Beschlußfassung und Unterschrift des Vorstandes in Kraft.
- (3) Die Satzung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Rostock, 20.03.2002


Kuchling
1. Vorsitzender


Papke
Kassenwart